

<p>Die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören bilden die Grundlage für die Entwicklung einer differenzierten Förderplanung einschließlich allgemeiner pädagogischer und spezieller sonderpädagogischer Kompetenzen. Dabei können mehrere Förderschwerpunkte miteinander verbunden sein. Die in der Regel miteinander verbundenen Förderschwerpunkte beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Lernentwicklung, – die emotionale und soziale Entwicklung, – die körperliche und motorische Entwicklung, – die Entwicklung der Wahrnehmung, – die Entwicklung des sprachlichen und kommunikativen Handelns. 	<p>Dies gilt ebenso für nicht ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.</p> <p>Die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören bilden die Grundlage für die Entwicklung einer differenzierten Förderplanung einschließlich allgemeiner pädagogischer und spezieller sonderpädagogischer Kompetenzen. Dabei können mehrere Förderschwerpunkte miteinander verbunden sein, jedoch nicht die Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung. Die in der Regel miteinander verbundenen Förderschwerpunkte beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Lernentwicklung, – die emotionale und soziale Entwicklung, – die körperliche und motorische Entwicklung, – die Entwicklung der Wahrnehmung, – die Entwicklung des sprachlichen und kommunikativen Handelns. 	5
<p>Soweit Anlass hierzu besteht, können in besonderen Fällen Hinweise zur Ausstattung gegeben werden.</p>	<p>Soweit Anlass hierzu besteht, können in besonderen Fällen Hinweise zur Ausstattung gegeben werden.</p> <p>Bei der Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist zeitlich zu differenzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung wird eine Verfahrensdurchführung in den ersten beiden Schuljahren grundsätzlich nicht als erforderlich angesehen, - im Förderschwerpunkt Lernen kann eine erstmalige Verfahrensdurchführung frühestens im zweiten Schuljahr erfolgen, damit eine zieldifferenzierte Unterstützung ggf. ab dem dritten Schuljahr vorgenommen werden kann; 	6
	<p>sie ist grundsätzlich nur bis zum siebten Schuljahr möglich. Sollte in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Verfahrensdurchführung noch zu einem späteren Zeitpunkt als erforderlich angesehen werden, kann dies nur mit Zustimmung der nachgeordneten Schulbehörde eingeleitet werden.</p>	7
	<p>Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) sind mit der Vorbereitung und Mitwirkung bei der Entscheidung</p>	8

<p>Zu § 2: Fördergutachten</p> <p>2. Gutachtenerstellung</p> <p>2.1 Vor dem Schulbesuch</p> <p>Das frühzeitige Erkennen von Beeinträchtigungen der Entwicklung des Kindes ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Bildungsgang. In der Schule ist daher an Maßnahmen aus dem vorschulischen Bereich anzuknüpfen. Wenn schon vor Schulbesuch hinreichende Hinweise vorliegen, dass für ein Kind voraussichtlich aufgrund einer Behinderung trotz möglicher schulischer Fördermaßnahmen eine weitergehende sonderpädagogische Unterstützung im Hinblick auf das Erreichen der Bildungsziele der zuständigen Schule oder individuelle Bildungsziele notwendig sind, veranlasst die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule oder der Förderschule das Erstellen eines Fördergutachtens.</p> <p>Angaben der Erziehungsberechtigten, Entwicklungsberichte und Förderpläne der vorschulischen Einrichtungen sollen einbezogen werden.</p> <p>2.2 Während des Schulbesuchs</p> <p>Die Feststellung der individuellen Lernausgangslage als Ergebnis einer längerfristigen Prozessbeobachtung ist nach Beginn des Schulbesuchs und im laufenden Schuljahr in der zuständigen Schule unter Berücksichtigung vorschulischer Dokumentationen durchzuführen. Auf der Grundlage der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung wird ein Förderplan erstellt. Dieser enthält zusätzliche Fördermaßnahmen und weitere Maßnahmen der Unterstützung. Der Förderplan wird ggf. im Zusammenwirken mit einer Förderschullehrerin oder einem Förderschullehrer erstellt und fortgeschrieben.</p>	<p>über den individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt. Darüber hinaus sorgen sie für landesweit vergleichbare Qualitäts- und Handlungsstandards in den Verfahren sowie deren Umsetzung und sind somit verantwortlich für die Qualitätsentwicklung und -sicherung des Feststellungsverfahrens.</p> <p>Zu § 2: Fördergutachten</p> <p>2. Gutachtenerstellung</p> <p>2.1 Vor dem Schulbesuch</p> <p>Das frühzeitige Erkennen von Beeinträchtigungen der Entwicklung des Kindes ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Bildungsgang. In der Schule ist daher an Maßnahmen aus dem vorschulischen Bereich anzuknüpfen. Wenn schon vor Schulbesuch hinreichende Hinweise vorliegen, dass für ein Kind voraussichtlich aufgrund einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung trotz möglicher schulischer Fördermaßnahmen eine weitergehende sonderpädagogische Unterstützung im Hinblick auf das Erreichen der Bildungsziele der zuständigen Schule oder individuelle Bildungsziele notwendig sind, veranlasst die Schulleiterin oder der Schulleiter der zuständigen Schule das Erstellen eines Fördergutachtens.</p> <p>Angaben der Erziehungsberechtigten, Entwicklungsberichte und Förderpläne der vorschulischen Einrichtungen sollen einbezogen werden.</p> <p>2.2 Während des Schulbesuchs</p> <p>Die Feststellung der individuellen Lernausgangslage als Ergebnis einer längerfristigen Prozessbeobachtung ist nach Beginn des Schulbesuchs und im laufenden Schuljahr in der zuständigen Schule durchzuführen. Ggf. sind vorschulische Dokumentationen zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung wird ein Förderplan erstellt. Dieser enthält zusätzliche Fördermaßnahmen und weitere Maßnahmen der Unterstützung. An den allgemeinbildenden Schulen wird der Förderplan von den zuständigen Lehrkräften im Zusammenwirken mit einer Förderschullehrerin oder einem Förderschullehrer erarbeitet und fortgeschrieben.</p>	<p>9</p>
--	---	----------

<p>Die Lernentwicklung und die Förderplanung sind mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern. Am Ende der jeweiligen Förderphasen erfolgt eine Auswertung der durchgeführten Maßnahmen durch die beteiligten Lehrkräfte. Gegebenenfalls wird das Erstellen eines Fördergutachtens veranlasst.</p>	<p>Dabei ist insbesondere zur Vorbereitung des Besuchs einer berufsbildenden Schule sicherzustellen, dass die aktualisierten Förderpläne an die aufnehmende Schule weitergeleitet werden. Im Bedarfsfall können Lehrkräfte der Mobilen Dienste zur Mitwirkung am Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung hinzugezogen werden. Die Lernentwicklung und die Förderplanung sind mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern. Am Ende der jeweiligen Förderphasen erfolgt eine Auswertung der durchgeführten Maßnahmen durch die beteiligten Lehrkräfte. Gegebenenfalls wird das Erstellen eines Fördergutachtens veranlasst.</p>	<p>10</p>
<p>3. Fördergutachten</p> <p>Das Fördergutachten enthält die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung einschließlich des aktuellen Förderplans sowie Aussagen zu Art und Umfang des prognostizierten Unterstützungsbedarfs und zu den notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen. Das Fördergutachten umfasst eine Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen unter Einbeziehung des schulischen, familiären und außerschulischen Umfelds und enthält entwicklungsorientierte Aussagen für den künftigen Lernprozess. Das Fördergutachten schließt Aussagen zu den erforderlichen schulischen Rahmenbedingungen in didaktischer, methodischer, organisatorischer, sächlicher und personeller Hinsicht ein. Die Förderschullehrerin oder der Förderschullehrer kann an der allgemeinen Schule oder an einer öffentlichen Förderschule (Förderzentrum) tätig sein.</p>	<p>3. Fördergutachten</p> <p>Das Fördergutachten basiert auf einer Dokumentation der individuellen Lernentwicklung einschließlich des aktuellen Förderplans sowie Aussagen zu Art und Umfang des prognostizierten Unterstützungsbedarfs und zu den notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen. Das Fördergutachten umfasst eine Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen unter Einbeziehung des schulischen, familiären und außerschulischen Umfelds und enthält entwicklungsorientierte Aussagen für den künftigen Lernprozess. Das Fördergutachten enthält Aussagen zu den erforderlichen schulischen Rahmenbedingungen in didaktischer, methodischer, organisatorischer, sächlicher und personeller Hinsicht.</p>	<p>12</p>
	<p>Die Förderschullehrerin oder der Förderschullehrer kann an der allgemeinen Schule oder an einer öffentlichen Förderschule (Förderzentrum) tätig sein.</p> <p>Im Einzelnen sollen im Fördergutachten Aussagen zu folgenden Fragen getroffen werden: Im Einzelnen sollen im Fördergutachten Aussagen zu folgenden Fragen getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ** vorliegt oder die Änderung oder Aufhebung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt werden kann, – welcher Art dieser Bedarf ist, – in welchen schulischen Bereichen sonderpädagogische Unterstützung geleistet werden muss, – in welchen Formen und mit welchen Maßnahmen dem Bedarf entsprochen werden soll und ggf. welche Hilfsmittel erforderlich sind, – welche Anforderungen an den Lernort in räumlicher und sächlicher Hinsicht zu stellen sind, 	<p>13</p>

<p>Das Erstellen eines Fördergutachtens soll von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in der Regel erst dann veranlasst werden, wenn über einen angemessenen Zeitraum hinweg alle anderen schulischen Fördermaßnahmen der Schule ausgeschöpft wurden, und wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – diese Maßnahmen nicht dazu geführt haben, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der Schule entsprechend erfolgreich lernen kann, und – zu vermuten ist, dass aufgrund einer Behinderung eine weitergehende sonderpädagogische Unterstützung im Hinblick auf das Erreichen der Bildungsziele der besuchten Schule notwendig ist – oder von individuellen Bildungszielen auszugehen ist (zieldifferenter Unterricht). <p>Zu § 3: Förderkommission</p> <p>Das vorsitzende Mitglied der Förderkommission kann weitere Mitglieder berufen, z. B. Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen, Förderschullehrerinnen oder Förderschullehrer anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen, Fachberaterinnen oder Fachberater für sonderpädagogische Förderung, Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrer, die Leiterin oder den Leiter der Förderschule (des Förderzentrums), deren Lehrkräfte bei der Erstellung des Fördergutachtens beteiligt sind, sowie sozialpädagogische Fachkräfte.</p>	<p>soweit auf Grund der Behinderung oder drohenden Behinderung des Kindes oder Jugendlichen hierzu Anlass besteht.</p> <p>Das Fördergutachten schließt mit einer Empfehlung an die nachgeordnete Schulbehörde, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder die Änderung oder Aufhebung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt werden sollte.</p> <p>Das Fördergutachten wird gemeinsam von der zuständigen Lehrkraft der besuchten Schule und einer Förderschullehrerin oder einem Förderschullehrer erstellt. Im Bedarfsfall ist eine Lehrkraft der Mobilen Dienste zu beteiligen.</p> <p>Das Erstellen eines Fördergutachtens soll von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in der Regel erst dann veranlasst werden, wenn über einen angemessenen Zeitraum hinweg alle ** anderen schulischen Fördermaßnahmen der Schule ausgeschöpft wurden, und wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – ** diese Maßnahmen nicht dazu geführt haben, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der Schule entsprechend erfolgreich lernen kann, und – zu vermuten ist, dass aufgrund einer Behinderung oder drohenden Behinderung eine weitergehende sonderpädagogische Unterstützung im Hinblick auf das Erreichen der Bildungsziele der besuchten Schule notwendig ist – oder von individuellen Bildungszielen auszugehen ist (zieldifferenter Unterricht). <p>Zu § 3: Förderkommission</p> <p>Das vorsitzende Mitglied der Förderkommission kann weitere Mitglieder berufen, z. B. Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen, Förderschullehrerinnen oder Förderschullehrer anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen, Lehrkräfte der Mobilen Dienste, Fachberaterinnen oder Fachberater für sonderpädagogische Unterstützung Förderung, Beratungslehrkräfte, die Leiterin oder den Leiter der Förderschule (des Förderzentrums), deren Lehrkräfte bei der Erstellung des Fördergutachtens beteiligt sind, sozialpädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p>14</p> <p>15</p> <p>16</p>
---	---	-------------------------------

<p>4. Beratung (Grundlagen und Ergebnisse)</p> <p>Die Förderkommission erörtert das Fördergutachten und erstellt auf dieser Grundlage Empfehlungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt der Förderkommission das Fördergutachten, die Ergebnisse der Untersuchungen ggf. nach § 56 NSchG, Berichte vorschulischer oder außerschulischer Einrichtungen oder sonstige nach § 31 NSchG der Schule zur Verfügung stehende Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung. Die Förderkommission kann darüber hinaus mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten weitere Unterlagen zu ihrer Beratung nutzen, z. B. Berichte der Schulpsychologie, die Ergebnisse der Untersuchung durch das Gesundheitsamt, Berichte des Jugendamts, ärztliche Berichte sowie Berichte von Therapie- und Beratungseinrichtungen.</p> <p>Die von der Förderkommission zu erarbeitenden Empfehlungen sollen Aussagen zu folgenden Fragen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder eine Änderung eines festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt, – welcher Art dieser Bedarf ist, – in welchen Bereichen sonderpädagogische Unterstützung geleistet werden muss, – in welchen Formen und mit welchen Maßnahmen dem Bedarf entsprochen werden soll und ggf. welche Hilfsmittel erforderlich sind, – welche Anforderungen an den Lernort in räumlicher und sächlicher Hinsicht zu stellen sind, soweit auf Grund der Behinderung des Kindes oder des Jugendlichen hierzu Anlass besteht. <p>Die Erziehungsberechtigten sind umfassend über die Maßnahmen sonderpädagogischer Unterstützung sowohl in der allgemeinen Schule als auch in der Förderschule zu informieren.</p>	<p>4. Beratung (Grundlagen und Ergebnisse)</p> <p>Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten erörtern die mit dem Gutachten beauftragten Lehrkräfte die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik und die damit verbundene Empfehlung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Die Erziehungsberechtigten werden auch über die Möglichkeiten der Beschulung informiert.</p> <p>Sofern auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Förderkommission eingesetzt wird, erörtert sie das Fördergutachten und erstellt auf dieser Grundlage Empfehlungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt der Förderkommission das Fördergutachten, ggf. die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 56 NSchG, Berichte vorschulischer oder außerschulischer Einrichtungen oder sonstige nach § 31 NSchG der Schule zur Verfügung stehende Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung. Die Förderkommission kann darüber hinaus mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten weitere Unterlagen zu ihrer Beratung nutzen, z. B. Berichte der Schulpsychologie, die Ergebnisse der Untersuchung durch das Gesundheitsamt, Berichte des Jugendamts, ärztliche Berichte sowie Berichte von Therapie- und Beratungseinrichtungen.</p> <p>Die von der Förderkommission zu erarbeitenden Empfehlungen sollen – wie die Empfehlungen des Fördergutachtens – Aussagen zu folgenden Fragen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob ein ** Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt oder die Änderung oder Aufhebung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt werden kann, welcher Art dieser Bedarf ist, – in welchen schulischen Bereichen sonderpädagogische Unterstützung geleistet werden muss, – in welchen Formen und mit welchen Maßnahmen dem Bedarf entsprochen werden soll und ggf. welche Hilfsmittel erforderlich sind, – welche Anforderungen an den Lernort in räumlicher und sächlicher Hinsicht zu stellen sind, soweit auf Grund der Behinderung des Kindes oder des Jugendlichen hierzu Anlass besteht. <p>Die Erziehungsberechtigten sind umfassend über die Maßnahmen sonderpädagogischer Unterstützung sowohl in der allgemeinen Schule als auch in der Förderschule zu informieren.</p>	<p>17</p> <p>18</p> <p>19</p> <p>20</p>
--	---	---

<p>Abschließend wird eine Empfehlung zur Feststellung oder Änderung eines festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung formuliert. Unterschiedliche Auffassungen sind darzulegen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und der Landesschulbehörde mit dem Fördergutachten und den weiteren Entscheidungsgrundlagen (z. B. das Ergebnis der Sprachstandserhebung, sonstige Untersuchungsergebnisse, die von den Erziehungsberechtigten eingebrachten Gutachten usw.) zu übermitteln.</p> <p>Zu § 4: Feststellungen</p> <p>5. Entscheidung</p> <p>Die Landesschulbehörde trifft die Entscheidung über die Feststellung, die Änderung oder die Aufhebung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Diese stützt sich auf die Empfehlung der Förderkommission, das Fördergutachten und die sonstigen Berichte und Stellungnahmen, die der Empfehlung zu Grunde liegen. Die Landesschulbehörde stellt ggf. die Art und den Umfang des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung fest. Wenn mehrere Förderschwerpunkte miteinander verbunden sind, ist der vorrangige Förderschwerpunkt zu bestimmen.</p> <p>6. Überprüfung der Entscheidung</p> <p>Eine erneute Prüfung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern, die bereits Unterstützung aufgrund einer solchen Feststellung erhalten, ist erforderlich, wenn die persönliche Entwicklung und neue Erkenntnisse sonderpädagogische Unterstützung in verändertem Umfang notwendig oder möglich erscheinen lassen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Beratung über die Leistungsbeurteilung ist zu jedem Zeugnistermin von der Klassenkonferenz zu beraten, ob eine zieldifferente Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers weiterhin notwendig erscheint. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.</p>	<p>Abschließend wird eine Empfehlung zur Feststellung, zur Änderung eines festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung oder zu dessen Aufhebung formuliert. Eine abweichende Meinung der Erziehungsberechtigten ist darzulegen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und der nachgeordneten Schulbehörde mit dem Fördergutachten und den weiteren Unterlagen (z. B. das Ergebnis der Sprachstandserhebung, sonstige Untersuchungsergebnisse, die von den Erziehungsberechtigten eingebrachten Gutachten usw.) zu übermitteln.</p> <p>Zu § 4: Feststellungen</p> <p>5. Entscheidung</p> <p>Die nachgeordnete Schulbehörde trifft die Entscheidung über die Feststellung, die Änderung oder die Aufhebung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Diese stützt sich auf die Empfehlung des Fördergutachtens bzw. – sofern diese eingerichtet wurde – die Empfehlung der Förderkommission und die sonstigen Berichte und Stellungnahmen, die der Empfehlung zu Grunde liegen. Die nachgeordnete Schulbehörde stellt ggf. die Art und den Umfang des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung fest. Wenn mehrere Förderschwerpunkte miteinander verbunden sind, ist der vorrangige Förderschwerpunkt zu bestimmen.</p> <p>6. Überprüfung der Entscheidung</p> <p>Eine erneute Prüfung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern, die bereits Unterstützung aufgrund einer solchen Feststellung erhalten, ist erforderlich, wenn die persönliche Entwicklung und neue Erkenntnisse sonderpädagogische Unterstützung in verändertem Umfang notwendig oder möglich erscheinen lassen. Liegen entsprechende Hinweise vor, leitet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ein.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Beratung über die Leistungsbeurteilung ist zu jedem Zeugnistermin von der Klassenkonferenz zu beraten, ob eine zieldifferente Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers weiterhin notwendig erscheint. Die Entscheidung ist</p>	<p>21</p>
---	---	-----------

<p>Bei einem Wechsel des Schulbereichs oder der Schulform ist eine erneute Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung grundsätzlich notwendig.</p>	<p>aktenkundig zu machen.</p> <p>Bei einem Wechsel des Schulbereichs oder der Schulform ist eine erneute Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung grundsätzlich notwendig.</p> <p>Insbesondere vor einem Wechsel in den Sekundarbereich I hat die Klassenkonferenz der 4. Klasse vor dem Zeugnistern im 1. Halbjahr zu prüfen, ob es Hinweise gibt, dass der festgestellte Unterstützungsbedarf sich verändert hat oder aufgehoben werden kann. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.</p> <p>Vor einem Wechsel in den Sekundarbereich II einer allgemein bildenden Schule oder an eine berufsbildende Schule hat die Klassenkonferenz vor dem Zeugnistern im 1. Halbjahr gleichermaßen zu verfahren und zu prüfen, ob es Hinweise für einen veränderten Unterstützungsbedarf oder eine Aufhebung gibt. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.</p>	<p>22</p>
<p>7. Beratung der Erziehungsberechtigten über Maßnahmen bei vorliegendem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung</p> <p>Über die Wahlmöglichkeit nach § 59 Abs. 1 NSchG zwischen dem Besuch oder dem Verbleib an einer allgemeinen Schule und dem Besuch einer Förderschule sind die Erziehungsberechtigten zu beraten. Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Besuch einer allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Unterstützung bei zielgleichen Leistungsanforderungen, 	<p>Eine erneute Überprüfung für den Förderschwerpunkt Lernen ist nach Erwerb des Hauptschulabschlusses nicht durchzuführen, da das Bildungsziel erreicht wurde. In diesem Fall hebt die nachgeordnete Schulbehörde auf Veranlassung der Schule den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen auf. Die Schulen teilen dem zuständigen RLSB den entsprechenden Beschluss der Zeugniskonferenz unverzüglich mit.</p> <p>7. Beratung der Erziehungsberechtigten über Maßnahmen bei vorliegendem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung</p> <p>Über die Wahlmöglichkeit nach § 59 Abs. 1 NSchG zwischen dem Besuch oder dem Verbleib an einer allgemeinen Schule und dem Besuch einer Förderschule sind die Erziehungsberechtigten zu beraten. Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Besuch einer allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Unterstützung bei zielgleichen Leistungsanforderungen, 	<p>23</p>

- Besuch einer allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Unterstützung bei zieldifferenten Leistungsanforderungen,
- Besuch einer Förderschule in dem Förderschwerpunkt, der dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entspricht.

8. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1.2.2013 in Kraft.

- ~~– Besuch einer allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Unterstützung bei zieldifferenten Leistungsanforderungen;~~
- ~~– Besuch einer Förderschule in dem Förderschwerpunkt, der dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entspricht.~~

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.